

# RS Vwgh 1996/2/8 95/09/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/16 94/09/0072 1

## Stammrechtssatz

Die Anforderungen an die Tatumschreibung sind unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes, insbesondere der Möglichkeit, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, zu sehen. Diese Rechtsschutzüberlegungen sind auch bei der Prüfung der Frage anzustellen, ob eine taugliche Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG vorliegt oder nicht (Hinweis E 8.11.1989, 89/02/0004; hier die fehlende Bezeichnung "als Arbeitgeber" und fehlende Formulierung "entgegen dem § 3" schadet nicht im Hinblick auf die Formulierung der Tatanlastung gem § 28 Abs 1 Z 1 lita AusIBG durch die Wortfolge "als Fliesenleger beschäftigt" und den Hinweis auf die Strafnorm).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995090019.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)